

Verbandssportgericht

Heinz-Dieter Bornemann
Vorsitzender Verbandssportgericht
Telefon: (030) 671 55 16
Mobil: (0170) 281 11 48
E-Mail: d.bornemann@t-online.de
IBAN DE80 1008 0000 0401 1211 00
BIC: DRESDEFF100
Präsident: Thomas Ludewig
Steuernummer: 27/610/50647
Vereinsregister-Nr.: VR 1300B
Amtsgericht Charlottenburg
Mitglied des
Deutschen Handballbundes
Landessportbundes Berlin
Olympiastützpunktes Berlin

Sportmetropole

VSG 08 B2 19

BESCHLUSS

Berlin, 21.11..2019

Einspruch des Verein 1 vom 13.11.2019, eingegangen am 15.11.2019, gegen die Sperre des Spielers 1 beim Spiel der Landesliga männliche Jugend A Verein 2 gegen Verein 1 am 10.11.2019.

In der o.a. Einspruchssache ergeht durch den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes des Handball-Verbandes Berlin folgender Beschluss:

1. Der Einspruch des Verein 1 gegen die Sperre des Spielers 1 wird verworfen.
2. Die Einspruchsgebühr ist zu $\frac{1}{4}$ verfallen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der Einspruchsführer.
4. Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig.

Begründung:

Einsprüche gegen die Disqualifikation müssen gemäß § 39 Abs.1c DHB-RO innerhalb von drei Tagen nach dem Spiel eingelegt werden.

Im vorliegenden Fall fand das Spiel am 10.11.2019 statt. Folglich hätte der Einspruch spätestens am 13.11.2019 beim Vorsitzenden der zuständigen Rechtsinstanz oder der zuständigen Geschäftsstelle vorliegen müssen. Der Einspruch wurde aber erst am 15.11.2019 bei der zuständigen Geschäftsstelle abgegeben.

Somit ist der Einspruch nicht fristgerecht eingelegt und war gemäß § 47 Ziff. 1 RO/DHB vom Vorsitzenden der Rechtsinstanz durch Beschluss zu verwerfen.

PARTNER DES HVB

Die Entscheidung über Gebühren und Auslagen beruhen auf § 59 Ziff. 4 RO/DHB.

Die Kosten des Verfahrens betragen: 45,50 €.

Sie setzen sich zusammen aus:

12,50 € ¼ Einspruchsgebühr

25,00 € Verwaltungskostenpauschale

8,00 € Verbandssportgericht

45,50 €

gez. Heinz-Dieter Bornemann
Handball-Verband Berlin e.V.
Vorsitzender Verbandssportgericht

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 47 Abs. 2 RO/DHB die gebührenfreie Beschwerde zulässig. Sie ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses an den Vorsitzenden des Verbandssportgerichtes Heinz-Dieter Bornemann, Eisenacherstr. 26c, 12109 Berlin, oder an die Geschäftsstelle des Handball-Verbandes Berlin, Glockenturmstr. 3-5, 14053 Berlin zu senden oder durch Boten gegen Empfangsbescheinigung zu überbringen.

Auf die weiteren Formvorschriften aus § 37 RO/DHB wird ausdrücklich hingewiesen.

Gegen die Entscheidung der Gebühren/Auslagen des Beschlusses ist die gebührenfreie Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Zugang an den Vorsitzenden der erkennenden Spruchinstanz zulässig (§ 59. Abs. 4 RO/DHB).